

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**30.10.2020****7.36.07 Nr. 6**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang  
„Wirtschaftsgeographie, Mobilität und Raumentwicklungspolitik“  
(WIMORE)**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang  
„Wirtschaftsgeographie, Mobilität und Raumentwicklungspolitik“  
des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie –  
der Justus-Liebig-Universität Gießen****vom 17.02.2020***Diese Ordnung tritt mit Beginn des Wintersemester 2020/2021 in Kraft.*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	05.02.2020	15.03.2020	31.03.2020	30.10.2020

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie – am 17.02.2020 die nachstehende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 (zu § 3 AIIb) Titel.....	2
§ 2 (zu § 5 AIIb) Zulassungsvoraussetzungen .....	2
§ 3 (zu §§ 6 bis 8 AIIb) Struktur des Studiengangs .....	2
§ 4 (zu § 10 AIIb) Pflichtpraktikum .....	2
§ 5 (zu § 18 und § 25 Abs. 1 AIIb) Prüfungsformen .....	2
§ 6 (zu § 7 AIIb) Referenzfachmodule.....	3
§ 7 Studienbeginn .....	3
§ 8 (zu § 21 AIIb) Thesis.....	3
§ 9 (zu § 20 AIIb) Bildung der Gesamtnote.....	3
§ 10 (zu § 33 AIIb) Akteneinsicht.....	3
§ 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen .....	3

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie, Mobilität und Raumentwicklungspolitik“ (WIMORE)	30.10.2020	7.36.07 Nr. 6
---	------------	---------------

## § 1 (zu § 3 A1B) Titel

Der Fachbereich 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

## § 2 (zu § 5 A1B) Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang wird folgender Bachelor-Abschluss anerkannt: Bachelor in Geographie einer deutschen Hochschule.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere (auch ausländische) Studiengänge z.B. mit Schwerpunkten in Raumplanung, Politik- und Wirtschaftswissenschaften als gleichwertig anerkennen und gegebenenfalls eine Zulassung zum Masterstudiengang an Auflagen binden

## § 3 (zu §§ 6 bis 8 A1B) Struktur des Studiengangs

(1) Das gesamte Master-Studium in „Wirtschaft, Mobilität und Raumentwicklungspolitik“ umfasst in der Regel 17 Module (inklusive des Thesis-Moduls), davon sind 14 zu Fachinhalten der Wirtschaftsgeographie, Mobilität und Raumentwicklungspolitik zu absolvieren. Module im Umfang von 18 CP sind in den Referenzfächern zu erbringen.

(2) Der Studiengang ist in die drei Schwerpunkte Wirtschaftsgeographie, Mobilität und Raumentwicklungspolitik gegliedert. Mit der Kombination von zwei der drei Säulen ergeben sich drei mögliche Studienschwerpunkte:

- „Wirtschaft und Mobilität“ (WIMO)
- „Wirtschaft und Raumentwicklungspolitik“ (WIRE)
- „Mobilität und Raumentwicklungspolitik“ (MORE).

Die Studierenden entscheiden sich mit der Anmeldung für die jeweiligen Veranstaltungen im Modul 07-MA-WIMORE-EINF für einen der Schwerpunkte.

(3) Im Studienverlauf sind Module im Umfang von mindestens 12 CP im Ausland zu erbringen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann eine frei wählbare Kombination von gemäß Studienverlaufsplan im dritten Fachsemester vorgesehenen Modulen (s. Anlage 1) mit Ausnahme des Moduls 07-MA-WIMORE-TV (Thesis-Vorbereitung) genutzt werden. Weitere Modulkombinationen zur Erfüllung der Auslandspflicht können beim Prüfungsausschuss beantragt werden; Voraussetzung ist, dass der Mindestumfang von 12 CP nicht unterschritten wird.

(4) Das Thesis-Modul des Studienganges umfasst 30 CP.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## § 4 (zu § 10 A1B) Pflichtpraktikum

Die Studierenden müssen an einem Berufsfeld-Praktikum teilnehmen (s. Modulbeschreibung).

## § 5 (zu § 18 und § 25 Abs. 1 A1B) Prüfungsformen

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektberichte, Portfolios, schriftliche Hausarbeiten, Referate, schriftliche Praktikumsberichte sowie Exposés.

- Die Prüfungsform Projektbericht sieht das Anfertigen einer Hausarbeit vor, in der die Inhalte der fachtheoretischen und fachmethodischen Anteile des Moduls zu einem selbstgewählten Thema innerhalb des jeweiligen Projektkontextes aufbereitet werden. Der Projektbericht beinhaltet deshalb immer einen konzeptionell-theoretischen und einen empirischen Teil.
- Die Prüfungsform Portfolio umfasst eine Bündelung mehrerer kurzer Reflexionen über die Modul Inhalte (z. B. Kurzzusammenfassungen, Karten- oder Abbildungserstellung, Kodierungsschemata, Interviewleitfaden, Moderationsablauf).
- Die Prüfungsform Schriftliche Hausarbeit beinhaltet eine literaturbasierte Ausarbeitung eines gestellten Themas ohne eigenen empirischen Anteil.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie, Mobilität und Raumentwicklungspolitik“ (WIMORE)	30.10.2020	7.36.07 Nr. 6
---	------------	---------------

- Die Prüfungsform Referat umfasst die mündliche Präsentation zu einem gestellten Thema unter Einsatz üblicher Präsentationswerkzeuge (z. B. elektronische Folien).
- Die Prüfungsform Schriftlicher Praktikumsbericht umfasst eine mehrseitige Darstellung der Praktikumsinhalte sowie eine Reflexion dieser Inhalte mit denen des Studiengangs.
- Die Prüfungsform Exposé zur Thesis beinhaltet die Kurzdarstellung des geplanten Thesisvorhabens (z. B. Problembeschreibung und Formulierung einer wissenschaftlichen Fragestellung unter Berücksichtigung ausgewählter Literatur, geplantes methodisches Vorgehen, Grobgliederung, Zeitplan).

## § 6 (zu § 7 AIIb) Referenzfachmodule

(1) Die typische Abfolge der Module wird im Studienverlaufsplan (Anlage 1) dargestellt.

(2) Grundsätzlich können Studierende Referenzfachmodule aus dem Nebenfachangebot der Fachbereiche 02 und 03 wählen. Eine Beratung hierzu erfolgt durch die Fachstudienberatung. Mögliche Fächer sind in Anlage 3 aufgeführt. Regelungen zu den Referenzfachmodulen werden in den Nebenfachordnungen der anbietenden Fachbereiche getroffen.

## § 7 Studienbeginn

Der Studiengang beginnt im Wintersemester. Die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester ist nach einer Beratung zur Studienverlaufsplanung durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

## § 8 (zu § 21 AIIb) Thesis

(1) Die Ausgabe eines Themas ist möglich, wenn alle Module (siehe Anlage 1) erfolgreich absolviert sind mit Ausnahme des Moduls 07-MA-WIMORE-PRAKT (Berufsfeldpraktikum), des Moduls 07-MA-WIMORE-TV (Thesis Vorbereitungseminar) sowie weiterer Module im Umfang von maximal 12 CP. Der Zeitpunkt der Ausgabe eines Themas ist an keine Fristen gebunden. Die Arbeit ist innerhalb von sechs Monaten ab Themenausgabe abzugeben; das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist in einem mündlichen Kolloquium zu verteidigen. Näheres regelt die Modulbeschreibung (s. Anlage 2).

## § 9 (zu § 20 AIIb) Bildung der Gesamtnote

Alle Module mit Ausnahme des Moduls gemäß § 4 gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dabei werden alle Module mit dem Faktor 1 und das Modul 07-MA-WIMORE-THESIS (Master-Thesis) mit dem Faktor 2 gewichtet.

## § 10 (zu § 33 AIIb) Akteneinsicht

Die Akteneinsicht muss innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Prüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden

## § 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Beginn des Wintersemester 2020/2021 in Kraft.

Gießen, den 31.03.2020  
Prof. Joybrato Mukherjee  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen